



Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

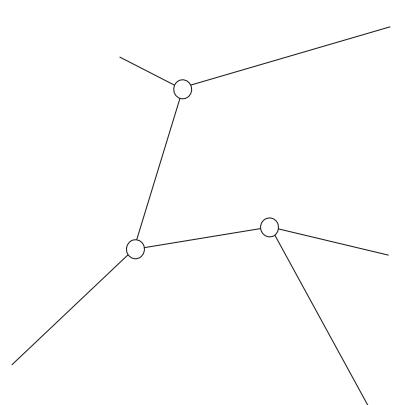
FAQ zum aufenthaltsrechtlichen Status gefährdeter Forschender in Deutschland

Stand: 10.12.2025



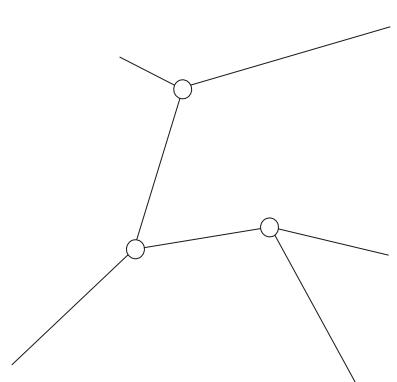
Inhalt

Hinweis.....	5
1. Wie läuft ein Verfahren zum Erhalt eines Visums / Aufenthaltstitels in Deutschland ab?	5
1.1. Kann ein Visum in einem Drittland beantragt werden?	5
1.2. Welche Konsequenzen zieht ein illegaler Grenzübertritt nach sich? ..	6
1.3. Kann man im Inland ein Aufenthaltsverfahren betreiben, wenn man etwa mit einem Schengenvisum eingereist ist?	6
1.4. Kann man ohne einen gültigen Pass einreisen oder ein Visumverfahren betreiben?.....	6
2. Einreise- und Aufenthaltsverfahren zum Zweck der Forschung	7
2.1. Ein Aufenthalt zu langfristigen Zwecken als Forschende (§ 18d AufenthG)	7
2.2. Aufenthalt von bis zu 180 Tagen innerhalb von 360 Tagen für Forschende, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates aufhalten (§ 18e AufenthG).....	7
2.3. Aufenthalt von über 180 Tagen bis zu 360 Tagen für Forschende, die bereits über einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung in einem anderen EU-Mitgliedstaat verfügen (§ 18f AufenthG)	8
2.4. Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung (§§ 18b, g, 19c AufenthG)	8
2.5. Aufenthaltstitel zu Studienzwecken im Rahmen der Promotion	8
2.6. Kann ich mit einem Aufenthaltstitel zu Studien- oder Forschungszwecken den Wohnort innerhalb der EU wechseln?	8
3. Besonderheiten bei der Beantragung für Gefährdete/ Geflüchtete im Aus- und Inland	9
3.1. Welchen Schutzstatus können gefährdete Menschen in Deutschland bekommen?	9
3.2. Gibt es spezielle Visumverfahren für Gefährdete und Schutzsuchende? ..	9
3.3. Können Forschende, die in ihrem Herkunftsland gefährdet sind, aufgrund eines anderen Visums einreisen und später in Deutschland forschen?.....	9
3.4. Welche Besonderheiten für den Zugang nach Deutschland gelten für gefährdete Forschende, die sich in einem anderen EU-Staat befinden und dort den Status als international Schutzberechtigte innehaben?	10
3.5. Welchen Status sollte eine Gasteinrichtung gefährdeten Forschenden empfehlen?.....	10





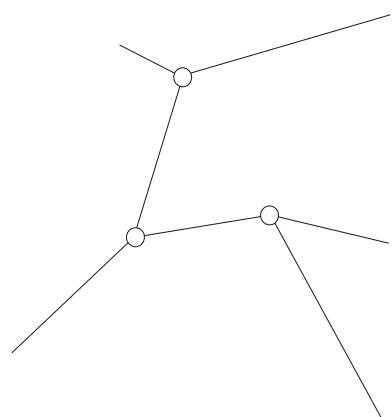
3.6. Was muss beachtet werden, wenn während oder nach dem Asylverfahren ein kurzer Forschungsaufenthalt in einem Drittland geplant ist?	10
4. Sozialrechtliche Fragen für subsidiär Schutzberechtigte, Menschen mit anerkannten Flüchtlingsstatus.....	11
4.1. Welche Aufenthaltsrechte und sozialen Ansprüche haben anerkannte Geflüchtete?	11
4.2. Welche wichtigen Einschränkungen sind während eines Asylverfahrens zu beachten?	11
4.3. Hat der aufenthaltsrechtliche Status Auswirkungen auf den Krankenversicherungsschutz?	12
4.4. Was haben gefährdete Forschende während ihres Aufenthalts hinsichtlich des Bezuges von Sozialleistungen oder Stipendien zu beachten?	12
4.5. Bei welchen Stellen können Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sozialleistungen gestellt werden?	13
4.6. Haben gefährdete Forscher Anspruch auf Kindergeld?.....	13
4.7. Wer leistet Beratung bei Fragen nach Kindergeldansprüchen?	14
5. Möglichkeiten des Zweckwechsels zwischen den Aufenthaltstiteln...14	
5.1. Kann man von einem anderen Aufenthaltstitel in den Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken nach § 18d AufenthG wechseln?	14
5.2. Kann man aus einem laufenden Asylverfahren einen Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken beantragen?.....	14
5.3. Kann man mit einem Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken oder zur Erwerbstätigkeit ein Asylverfahren beginnen?.....	14
5.4. Welche Bleibemöglichkeiten gibt es, wenn der Antrag auf Asyl abgelehnt worden ist?	15
5.5. Welche Möglichkeiten gibt es für Personen, die einen positiven Abschluss ihres Asylverfahren erreichen konnten?	15
6. Möglichkeiten der Festigung des Aufenthaltes (§§ 18b, 18c, 9a AufenthG).....	16
6.1. Welche Aussichten haben gefährdete Forschende, wenn sie ihren Ehegatten oder minderjährige Kinder aus der Heimat nachziehen lassen wollen?	16
6.2. Besteht nach Abschluss der Forschungstätigkeit Anspruch auf Verlängerung des Aufenthaltstitels zum Zweck der Arbeitsplatzsuche?.....	17
6.3. Unter welchen Voraussetzungen erhalten gefährdete Forschende eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis?.....	17





6.4. Haben Asyl bzw. internationaler Schutz (Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz) eine Geltungsbegrenzung?18

6.5. Ist ein Umzug in andere EU-Staaten gestattet, wenn Asyl oder internationaler Schutz (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) gewährt wurde?.....18





Hinweis

Der Bürgerservice des BAMF berät bei allgemeinen Fragen zum Ausländerrecht. Da die Auslegung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen jedoch Ländersache ist, wird empfohlen, sich bei konkreten Fragen an die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu wenden. Die für Ihren Standort zuständige Ausländerbehörde finden Sie auf der Homepage des BAMF.

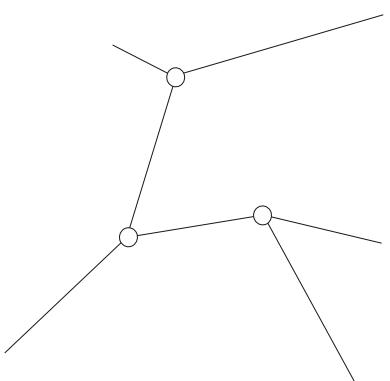
1. Wie läuft ein Verfahren zum Erhalt eines Visums / Aufenthaltstitels in Deutschland ab?

In der Regel muss ein zur geplanten Tätigkeit in Deutschland passendes Visum bereits bei einer deutschen Auslandsvertretung im Heimatland der Person beantragt werden. Hier müssen bereits konkrete Angaben zum Zweck der Einreise gemacht werden. Zudem sind Nachweise zu Forschungsvorhaben, Qualifikation und Aufnahmevereinbarung; auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes, sofern erforderlich, und zum Krankenversicherungsschutz vorzulegen.

1.1. Kann ein Visum in einem Drittland beantragt werden?

Zur Beantragung eines nationalen Visums in einem anderen Staat als dem Heimatstaat müssen folgender Voraussetzungen vorliegen:

1. Entweder die Person hat einen Nachweis über ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in jenem Staat (Aufenthaltstitel, dort gemeldet);
2. Oder die Person befindet sich in einem Nachbarstaat des Heimatlandes, der die Beantragung aufgrund fehlender deutscher Auslandsvertretung erlaubt. Ein Beispiel dafür ist Afghanistan – die Bundesrepublik Deutschland hat die Auslandsvertretung in Pakistan für zuständig erklärt, auch die Visumanträge afghanischer Staatsangehöriger zu bearbeiten.
3. Oder die Person ist bei einem Flüchtlingslager der UNHCR registriert. Der Nachweis hierüber genügt der Botschaft als Nachweis des rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts im Drittland.
4. Besonderheiten syrischer Staatsangehöriger:
Die deutsche Botschaft in Damaskus ist geschlossen. Syrische Staatsangehörige können einen Visumantrag bei den





deutschen Vertretungen in den Nachbarstaaten Türkei, Libanon und Jordanien stellen. Soweit sie sich länger als sechs Monate außerhalb Syriens befinden, können sie das Visum auch in dem Staat des Aufenthalts beantragen. Falls sie sich dort kürzer aufhalten, sollte der Kontakt mit der dortigen deutschen Botschaft aufgenommen werden, um nach einer ausnahmsweisen Befassung zu fragen.

1.2. Welche Konsequenzen zieht ein illegaler Grenzübertritt nach sich?

Ein illegaler Grenzübertritt führt zur Ausreisepflicht. Unschädlich ist dies jedoch, wenn ein Asylantrag gestellt wird. Will eine Person aber nach einer illegalen Einreise in den Genuss einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 ff. (Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung), 18 ff. AufenthG (Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit) gelangen, ist ihr das wegen der illegalen Einreise (mangels des erforderlichen Visums) versperrt.

1.3. Kann man im Inland ein Aufenthaltsverfahren betreiben, wenn man etwa mit einem Schengenvisum eingereist ist?

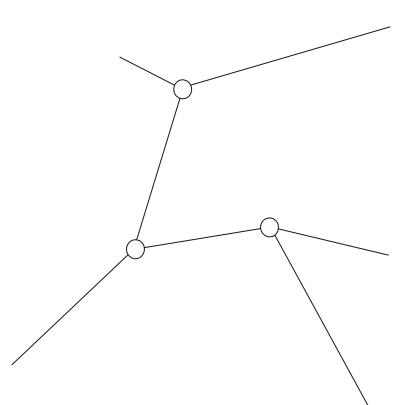
Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich. Diese sind geregelt in § 5 Abs. 2 AufenthG und § 39 AufenthV.

Die Behörde **kann** von der Notwendigkeit der Einreise mit einem dem Aufenthaltszweck entsprechenden nationalen Visum absehen, wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin einen Anspruch auf den begehrten Aufenthaltstitel hat („...wird erteilt“ / „...ist zu erteilen“) und nach § 39 AufenthV die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Auch auf die Erteilung einer Erlaubnis zum Aufenthalt zu Forschungszwecken nach § 18d AufenthG besteht ein Anspruch.

Von der Notwendigkeit der Einreise mit einem dem Aufenthaltszweck entsprechenden nationalen Visum **ist** seitens der Behörde abzusehen, wenn nach Nachholen des Visumverfahrens im Einzelfall unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

1.4. Kann man ohne einen gültigen Pass einreisen oder ein Visumverfahren betreiben?

Das Visumsverfahren setzt den Besitz eines Passes voraus. Liegt kein Pass vor und kann dieser nicht beantragt oder ausgestellt werden, müssen die betroffenen Personen sich zunächst um Passersatzdokumente kümmern. Beispiele hierfür sind etwa ein





„Blauer Pass“ ausgestellt durch die Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention (Voraussetzung: Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft), oder ein Reiseausweis für Ausländer (§ 5 AufenthV), welcher bei der zuständigen Auslandsvertretung Deutschlands beantragt werden kann. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) muss der Ausstellung zustimmen, weshalb im Prozess unbedingt eine rechtliche Beratung und Begleitung anzuraten ist.

2. Einreise- und Aufenthaltsverfahren zum Zweck der Forschung

2.1. Ein Aufenthalt zu langfristigen Zwecken als Forschende (§ 18d AufenthG)

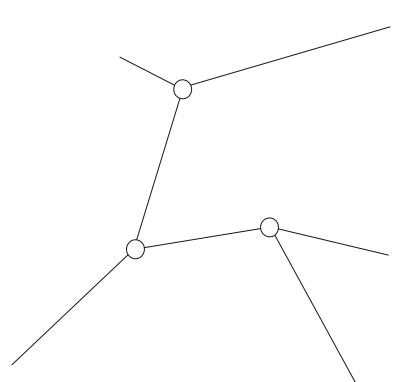
Dieser Aufenthaltstitel setzt voraus, dass man einen wirksamen Vertrag mit einer anerkannten Forschungseinrichtung hat. Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Forschungstätigkeit im Rahmen des Vertrags bzw. Aufnahmeprogramms und zur Lehrtätigkeit. Die Lebensunterhaltssicherung erfolgt durch gleichzeitige Beschäftigung im Rahmen der Forschungstätigkeit bei mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit.

Für den Fall, dass die Forschungseinrichtung für die Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens anerkannt ist, ist der Aufenthaltstitel innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung zu erteilen. Dieser Aufenthaltstitel wird mindestens für ein Jahr erteilt. Für den Fall, dass die Forschungstätigkeit im Rahmen eines Europäischen Unions- oder multilateralen Programms stattfindet, wird der Aufenthaltstitel für mindestens zwei Jahre erteilt.

2.2. Aufenthalt von bis zu 180 Tagen innerhalb von 360 Tagen für Forschende, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates aufhalten (§ 18e AufenthG)

Sofern die Person bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Forschung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, bedarf es für Forschungszwecke von **maximal 180 Tagen** innerhalb von 360 Tagen **keine** besondere Aufenthaltserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland. In diesen Fällen stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt aus.

Hierzu muss die Forschungseinrichtung allerdings das BAMF informieren, sowie Nachweise über die Aufnahmevereinbarung im





Bundesgebiet vorlegen. Weiterhin muss die Person einen gültigen Pass besitzen und der Lebensunterhalt muss nachweislich gesichert sein.

Im Rahmen der Forschungstätigkeit ist auch die Aufnahme der Lehrtätigkeit erlaubt.

2.3. Aufenthalt von über 180 Tagen bis zu 360 Tagen für Forschende, die bereits über einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung in einem anderen EU-Mitgliedstaat verfügen (§ 18f AufenthG)

Den Forschenden wird für den Zeitraum der Forschungstätigkeit von **mindestens 180 Tagen** und bis zu 360 Tagen ein Aufenthaltstitel erteilt, wenn die Forschenden den Vertrag über die Forschungskooperation vorlegen, sowie den Pass und den gültigen Aufenthaltstitel für die gesamte Zeit des Aufenthalts in Deutschland.

2.4. Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung (§§ 18b, g, 19c AufenthG)

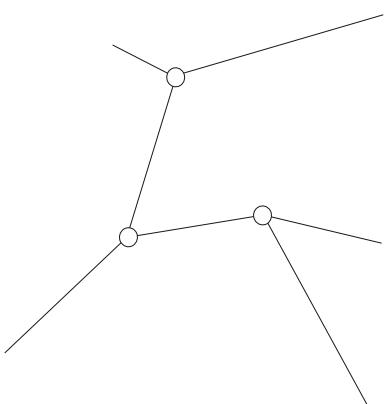
Abgesehen von den oben genannten Aufenthaltstiteln, die direkt dem Zweck der Forschung dienen, können selbstverständlich auch Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung beantragt werden, die eine forschende Tätigkeit im Rahmen einer Beschäftigung enthalten. Die Möglichkeiten sind je nach bestehender Qualifikation, Arbeitsvertrag und Mindestgehaltanforderung im Einzelfall zu klären.

2.5. Aufenthaltstitel zu Studienzwecken im Rahmen der Promotion

Wenn die Forschungstätigkeit im Rahmen einer Promotion stattfindet und das Studium hauptsächlich aus eigenen Mitteln bestritten wird, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16b AufenthG beantragt werden. Voraussetzung sind vor allem die Immatrikulation an einer Hochschule in Deutschland und die Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln.

2.6. Kann ich mit einem Aufenthaltstitel zu Studien- oder Forschungszwecken den Wohnort innerhalb der EU wechseln?

Der Aufenthalt zum Zweck der Forschung von bis zu 180 Tagen in 360 Tagen ist bereits mit Erteilung des § 18d AufenthG erlaubt. Bei den anderen Aufenthaltstiteln zum Zweck des Studiums (§16b AufenthG) oder einem Forschungsaufenthalt von 180-360 Tagen im Zuge eines





anderen Forschungsprogramms (§ 18f), sind die Anträge im Zielland erneut zu stellen.

Hier sind unbedingt auch die Erlöschenauflagen des § 51 AufenthG zu beachten, wonach etwa eine Abwesenheit vom Bundesgebiet von mehr als sechs Monaten zum Erlöschen des deutschen Aufenthaltstitels führt.

3. Besonderheiten bei der Beantragung für Gefährdete/ Geflüchtete im Aus- und Inland

3.1. Welchen Schutzstatus können gefährdete Menschen in Deutschland bekommen?

Personen, denen im Herkunftsland Verfolgung aus politischen oder anderen relevanten Gründen droht, können in Deutschland einen Anspruch auf Asyl (Art. 16a GG) und/oder den Flüchtlingsstatus (§ 3 AsylG) haben.

Droht ihnen, ohne dass sie verfolgt werden, im Heimatland eine erhebliche Gefahr (z.B. im Zuge eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts) im Sinne des § 4 AsylG, können sie einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes haben. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die verfolgten Personen in der Bundesrepublik aufhalten. Die Konsequenz einer Anerkennung ist ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Deutschland.

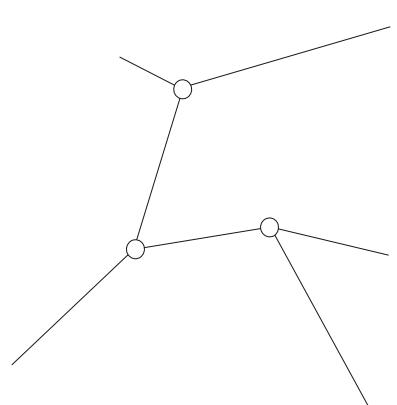
Asyl und internationaler Schutzstatus können nur in einem Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantragt und nur von dieser Behörde zugesprochen werden.

3.2. Gibt es spezielle Visumverfahren für Gefährdete und Schutzsuchende?

Nein, der Umstand, dass eine Person von Krieg oder Verfolgung bedroht ist, wirkt sich visumsrechtlich leider nicht aus. Es gibt kein Visum zur Asylantragstellung oder Durchführung des Schutzverfahrens.

3.3. Können Forschende, die in ihrem Herkunftsland gefährdet sind, aufgrund eines anderen Visums einreisen und später in Deutschland forschen?

Grundsätzlich muss die Einreise zu einem bestimmten Zweck erfolgen, der dann im Inland auch erfüllt werden sollte. Ein Zweckwechsel ist im Einzelnen zu diskutieren und bedarf häufig einer individuellen Rechtsberatung.





Staatsangehörige folgender Staaten dürfen gemäß § 41 Abs. 1 AufenthV ohnehin visumfrei einreisen und das Verfahren zum Erhalt des Aufenthaltstitels im Inland durchführen:

Australien, Israel, USA, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland.

3.4. Welche Besonderheiten für den Zugang nach Deutschland gelten für gefährdete Forschende, die sich in einem anderen EU-Staat befinden und dort den Status als international Schutzberechtigte innehaben?

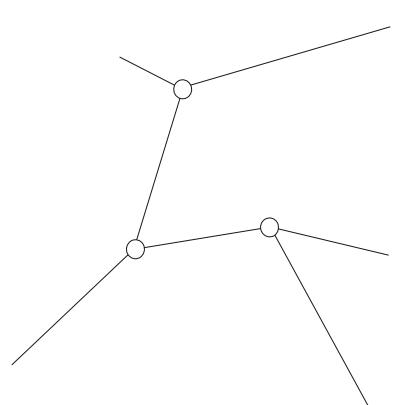
Mit Umsetzung der REST-Richtlinie der EU (Richtlinie EU 2016/801) und dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung gilt nach § 18d Abs. 6 AufenthG, dass solche Schutzberechtigte eine Forschungstätigkeit in der Bundesrepublik aufnehmen können, wenn sie sich mindestens zwei Jahre nach ihrer Anerkennung in dem anderen Mitgliedsstaat aufgehalten haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Forschungsprogramm nach § 18d Abs. 1 AufenthG erfüllen.

3.5. Welchen Status sollte eine Gasteinrichtung gefährdeten Forschenden empfehlen?

Eine Empfehlung hängt von davon ab, wie groß die Wahrscheinlichkeit für eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung ist, und wie langfristig und sicher auf der anderen Seite das Forschungsprojekt und die persönliche Perspektive der Forschenden dabei sind. Eine wichtige Rolle sollte aber auch die Überlegung spielen, welche Rückkehrpläne ausländische Forschende haben. Besuche in der Heimat führen regelmäßig zu einem Verlust des Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus in Deutschland. Dieser Ausschluss gilt nicht für subsidiär Schutzberechtigte oder Personen mit einem humanitären nationalen Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

3.6. Was muss beachtet werden, wenn während oder nach dem Asylverfahren ein kurzer Forschungsaufenthalt in einem Drittland geplant ist?

Im laufenden Asylverfahren sind Reisen ins Ausland nicht vorgesehen oder erlaubt. Mit Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde können Reisen im Bundesgebiet erlaubt werden.





Wenn das Verfahren abgeschlossen ist und man entweder die Asylberechtigung, den Schutzstatus erhalten hat, oder es ein Abschiebeverbot vorliegt, bekommt man eine Aufenthaltserlaubnis (nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG).

Mit diesen Aufenthaltstiteln und einem gültigen Reisepass dürfen die Person reisen. Es sind stets die Einreisebestimmungen der Drittländer zu beachten. Ein Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets von über 6 Monaten sollte vorher durch die zuständige Ausländerbehörde erlaubt worden sein (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG).

4. Sozialrechtliche Fragen für subsidiär Schutzberechtigte, Menschen mit anerkannten Flüchtlingsstatus

4.1. Welche Aufenthaltsrechte und sozialen Ansprüche haben anerkannte Geflüchtete?

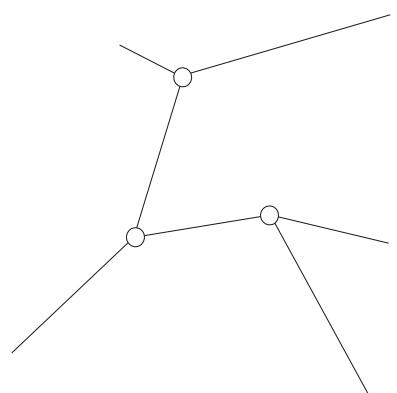
Personen, die als Schutzberechtigte anerkannt werden, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis (je nach Schutzstatus) nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 (1. oder 2. Alternative) AufenthG. Sie sind damit so wie Deutsche auch zu allen Sozialleistungen berechtigt. Soweit sie Stipendien erhalten, sind diese aber bei den Sozialbehörden anzugeben und nach den sozialrechtlichen Regelungen anzurechnen.

4.2. Welche wichtigen Einschränkungen sind während eines Asylverfahrens zu beachten?

Asylsuchende können sich den Ort ihres Aufenthaltes innerhalb Deutschlands nicht selbst aussuchen; das beginnt bereits bei der Antragstellung: Sie werden bundesweit und - in einem zweiten Schritt - innerhalb des dann für sie zuständigen Bundeslandes verteilt. Berechtigte Interessen können hierbei aber berücksichtigt werden, wozu auch eine Forschungstätigkeit oder die Teilnahme an universitären Veranstaltungen zählen kann.

Nach drei Monaten gestatteten Aufenthalts ist die Erwerbstätigkeit mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt. Bei vollständiger eigener Lebensunterhaltssicherung – z.B. durch eine Erwerbstätigkeit oder ein Stipendium – ist diese Wohnsitzauflage ebenfalls aufzuheben.

Dies gilt nicht für Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Asylantragsteller aus den sicheren Herkunftsstaaten sind grundsätzlich von der Arbeitsaufnahme und der freien Mobilität ausgeschlossen. Sie unterliegen auch einer





restriktiveren Wohnpflicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Hinzu kommen Einschränkungen im Bereich der Sozialleistungen.

Sichere Herkunftsstaaten, Stand 2025: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Republik Moldau, Senegal, Serbien.

4.3. Hat der aufenthaltsrechtliche Status Auswirkungen auf den Krankenversicherungsschutz?

a) Während eines Asylverfahrens

Soweit keine versicherungspflichtige Tätigkeit vorliegt, erhalten Asylsuchende medizinische Leistungen nach dem AsylbLG. Diese Leistungen sind, abhängig vom Bundesland, in den ersten 15 Monaten auf die Akutbehandlung beschränkt. Nach Ablauf dieser ersten 15 Monate erhalten Asylsuchende medizinische Leistungen nach dem allgemeinen Leistungsbild.

b) Nach einer Anerkennung

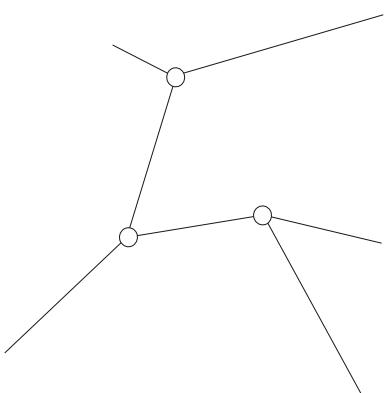
Personen hingegen mit einer Schutzanerkennung haben hingegen Zugang zu allen medizinischen Leistungen, die auch für Deutsche ohne Einkommen gesetzlich vorgesehen sind.

c) Personen mit einer Duldung

Forschende, die eine Duldung besitzen, erhalten, wenn sie keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, Leistungen nach den Regeln des AsylbLG, sie stehen den Asylsuchenden darin gleich.

4.4. Was haben gefährdete Forschende während ihres Aufenthalts hinsichtlich des Bezuges von Sozialleistungen oder Stipendien zu beachten?

a) Bei Bezug von Sozialleistungen bei §§ 16 ff. und 18 ff. AufenthG
Es ist dringend darauf zu achten, dass Forschende, die einen Aufenthaltstitel nach §§ 16 oder §§ 18 AufenthG für die Durchführung eines Forschungsvorhabens erhalten haben, ihren Lebensunterhalt grundsätzlich aus eigenen Mitteln (Erwerbstätigkeit, Kostenübernahmen oder auch Stipendien) bestreiten. Der Wegfall dieser Leistungen und erst recht der sich daran anschließende Bezug von öffentlichen Leistungen führen zu einer Gefährdung des Aufenthalts. In diesem Fall ist die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle zu empfehlen.





Genügt die Lebensunterhaltssicherung nicht, tritt der Staat im Rahmen der Sozialhilfe ein, worauf auch ein Anspruch besteht. Dies hat aber schädliche Auswirkungen auf den Aufenthalt.

b) Bei Personen in einem Forschungsprojekt nach § 18 d AufenthG
Sofern es eine Kostenübernahme der Forschungseinrichtung gibt, kommt es nicht zu dem Fall einer Sozialleistung, weil die Forschungseinrichtung grundsätzlich die Kosten zu tragen hat.

Selbstfinanzierende Forschende oder diejenigen, die sich über ein Stipendium finanzieren, können in die Situation geraten, dass diese Mittel nicht mehr ausreichen. Hier ist der Bezug von Sozialleistungen rechtlich möglich, er wirkt sich aber unter dem Aspekt der dann fehlenden Lebensunterhaltssicherung aufenthaltsrechtlich nachteilig aus.

c) Bei Personen im Asylverfahren / Schutzberechtigten (Anerkannten) und geduldeten Personen

Bei allen Personen, denen der Aufenthalt wegen eines Asylverfahrens gestattet oder einer Schutzgewährung erlaubt ist, wirkt sich der Bezug von Sozialleistungen nicht nachteilig auf das Bleiberecht aus. Gleiches gilt für Geduldete. Sie dürfen öffentliche Leistungen beziehen.

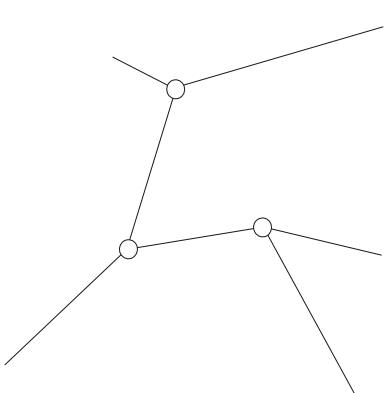
Hier ist allerdings zu beachten, dass der Bezug von Stipendien oder Leistungen Dritter auf die öffentlichen Leistungen anzurechnen sind. In einem solchen Fall kann der Anspruch auf Leistungsbezug ganz oder teilweise wegfallen. Die Beziehenden von öffentlichen Leistungen sind überdies verpflichtet, den Erhalt solcher Leistungen (oder Stipendien) der Sozialbehörde anzugeben. Letzteres ist dringend zu beachten, da hier sonst eine Strafanzeige wegen des versuchten Sozialhilfetrugs droht.

4.5. Bei welchen Stellen können Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sozialleistungen gestellt werden?

Hier können alle Sozialberatungen in Anspruch genommen werden, seien es die Wohlfahrtsverbände, der Kirchen und Gewerkschaften oder der Sozialämter.

4.6. Haben gefährdete Forscher Anspruch auf Kindergeld?

Sofern gefährdete Forscher als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind, haben sie Anspruch auf Kindergeld. Das gilt bei Personen mit einem nationalen Abschiebungsverbot (humanitärer Schutz) nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nur dann, wenn eine Voraufenthaltszeit von mindestens 15 Monaten vorliegt und in der Regel erwerbstätig ist.





Forschende mit einem Aufenthalt nach §§ 18 ff. AufenthG sind ebenfalls zum Kindergeld berechtigt. Die gesetzliche Einschränkungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2b BKGG sind für Forschende im Normalfall nicht relevant: Wer als Forschender qualifiziert tätig ist, unterliegt keiner Höchstgrenze und kann daher Kindergeld beziehen.

4.7. Wer leistet Beratung bei Fragen nach Kindergeldansprüchen?

Die Familienkassen leisten hier Beratungshilfe. Außerdem sind alle Beratungsstellen für diese Fragen geeignet, die Jugend- und Erziehungsberatung vornehmen (pro familia, Verbände zur Unterstützung alleinerziehender Eltern, Kirchen u.a.).

5. Möglichkeiten des Zweckwechsels zwischen den Aufenthaltstiteln

5.1. Kann man von einem anderen Aufenthaltstitel in den Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken nach § 18d AufenthG wechseln?

Ja, es gibt viele Möglichkeiten, in den Aufenthalt nach § 18d zu wechseln, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

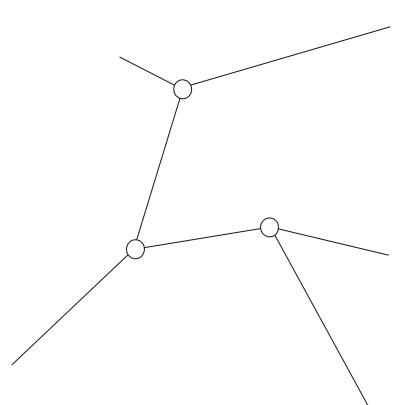
Eine Tabelle zur Übersicht, welche Spurwechsel grundsätzlich möglich sind, wurde etwa von der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA-Flüchtlingshilfe) erstellt: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Tabelle_Spurwechsel_2020.pdf

5.2. Kann man aus einem laufenden Asylverfahren einen Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken beantragen?

Nach § 10 Abs. 1 AufenthG kann Personen, die sich im Asylverfahren befinden, nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde ein Aufenthaltstitel, auf die ein Anspruch besteht (Erwerbstätigkeit, Forschung, Studium), erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Hier ist eine rechtliche Beratung unbedingt anzuraten.

5.3. Kann man mit einem Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken oder zur Erwerbstätigkeit ein Asylverfahren beginnen?

Aus dem erlaubten Aufenthalt heraus ist ein Wechsel möglich, indem ein Asylantrag gestellt wird. Der Aufenthaltstitel kann bleibt gültig und kann auch während des Asylverfahrens verlängert werden (§ 10 Abs. 2 AufenthG).





Hat die betreffende Person noch einen gültigen Aufenthaltstitel, beispielsweise nach § 18d AufenthG, kann sie den Asylantrag sogar schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg stellen. Das hat den Vorteil, dass die betroffene Person nicht bundesweit verteilt wird und nicht in eine Erstaufnahmeeinrichtung umziehen muss. Sie kann am Ort ihres früheren Aufenthalts wohnen bleiben. Ist der Wechsel in das Asyl also angedacht, sollte der Asylantrag rechtzeitig vor Ablauf des Aufenthaltstitels gestellt werden.

5.4. Welche Bleibemöglichkeiten gibt es, wenn der Antrag auf Asyl abgelehnt worden ist?

Wer mit seinem Asylantrag abgelehnt worden ist, hat - vorbehaltlich anderer Gründe - das Land nach Ende des Verfahrens zu verlassen. Gleiches gilt, wenn der Asylantrag zurückgenommen worden ist.

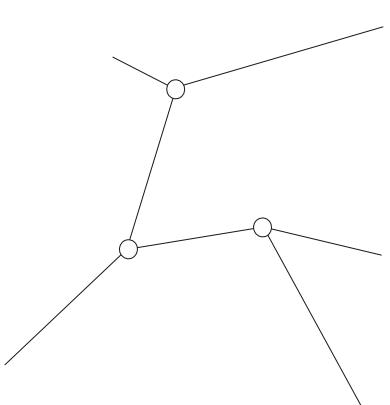
Scheitert die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, wird diese Person so lange geduldet, bis der Hinderungsgrund wegfällt. Eine geduldete Person kann unter Umständen einen Aufenthaltstitel nach § 19d AufenthG beantragen (qualifizierte Geduldete). Die Voraussetzungen sind im Wesentlichen eine abgeschlossene Ausbildung, Lebensunterhaltssicherung, Deutschkenntnis (B1), Berufserfahrung, quasi Straffreiheit.

Zusätzlich gibt es für Menschen, die bereits länger in Deutschland geduldet waren, eventuell folgende Möglichkeiten, die im Einzelfall zu betrachten sind:

1. Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG),
2. Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG),
3. Chancen- oder Integrationsaufenthalt (§§ 104c, 25b AufenthG).

5.5. Welche Möglichkeiten gibt es für Personen, die einen positiven Abschluss ihres Asylverfahren erreichen konnten?

Der Aufenthalt für anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte (nach § 25 Abs. 2 AufenthG) ist nicht zweckgebunden. Die Personen können bleiben; ob sie forschen oder andere Tätigkeiten ausüben (oder auch soziale Leistungen beziehen), ist nicht erheblich. Wegen der erwiesenen Bedrohung im Herkunftsland dürfen sie bleiben und haben Zugang zu allen Sozialleistungen, die auch Deutschen offenstehen.





Auch Personen, die einen nationalen Abschiebeschutz (z.B. aus humanitären Gründen) erhalten haben (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG), dürfen in der Bundesrepublik Deutschland bleiben und haben das Recht zu studieren, zu forschen oder bei einer Forschungseinrichtung zu arbeiten.

6. Möglichkeiten der Festigung des Aufenthaltes (§§ 18b, 18c, 9a AufenthG)

Seit März 2024 werden Forschenden im Anschluss an ihren Forschungsaufenthalts nach § 18d AufenthG oder § 18 f AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzssuche nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG für 18 Monate erteilt.

6.1. Welche Aussichten haben gefährdete Forschende, wenn sie ihren Ehegatten oder minderjährige Kinder aus der Heimat nachziehen lassen wollen?

a) Während des Asylverfahrens

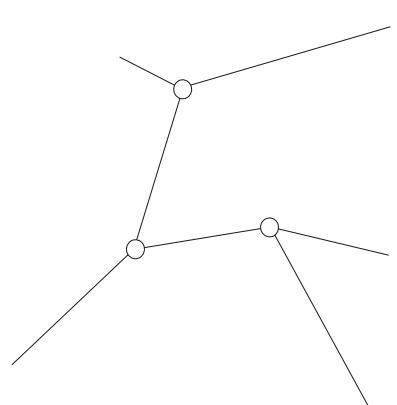
Einen Familiennachzug während des Asylverfahrens gibt es leider nicht. Ehegatten und Kinder eines Asylsuchenden haben kein Recht, deswegen in die Bundesrepublik nachzuziehen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn sich die Familienangehörigen bereits als Asylsuchende in einem anderen Staat in der EU oder in der Schweiz oder Norwegen befinden, dann kann zwecks Durchführung eines gemeinsamen Asylverfahrens der Umzug der übrigen Familienmitglieder in die Bundesrepublik begehrt werden.

b) Mit Asylberechtigung oder internationalem Schutz (Flüchtlingsschutz)

Mit diesem Schutzstatus ist der Familiennachzug grundsätzlich möglich.

c) Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18 ff. AufenthG

Der Familiennachzug ist möglich, setzt aber die Lebensunterhaltssicherung ohne die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen (Transferleistungen) voraus. Diese Lebensunterhaltssicherung kann auch durch ein Stipendium erreicht werden, wenn damit die erforderlichen Grundbeträge erreicht werden.





6.2. Besteht nach Abschluss der Forschungstätigkeit Anspruch auf Verlängerung des Aufenthaltstitels zum Zweck der Arbeitsplatzsuche?

Ja. Forschende, die einen Aufenthaltstitel nach §§ 16b (Studium) oder 18d, f (Forschung) AufenthG haben, bekommen im Anschluss an ihre Tätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche im Anschluss an ihren Aufenthalt für 18 Monate. Hier wird die Lebensunterhaltssicherung vorausgesetzt.

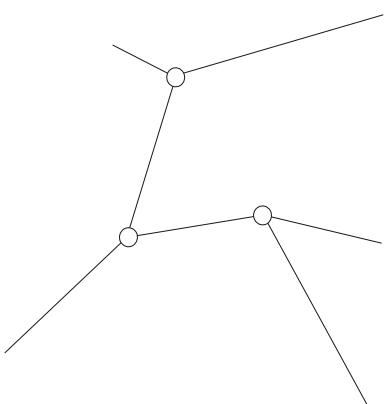
6.3. Unter welchen Voraussetzungen erhalten gefährdete Forschende eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis?

Bei der Frage nach der Niederlassungserlaubnis kommt es darauf an, welchen aufenthaltsrechtlichen Status eine Person besitzt. Anerkannte Flüchtlinge können schon ab drei Jahren des Voraufenthalts bei weit überwiegender Lebensunterhaltssicherung und Deutschkenntnissen eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Drei Jahre Voraufenthalt gelten für Personen, die mit deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind.

Fachkräfte (Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b, 18d, 18g AufenthG) können nach 3 Jahren (bei inländischem Studienabschluss nach 24 Monaten) eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG beantragen. Voraussetzung ist auch hier die nachhaltige Lebensunterhaltssicherung, Deutschkenntnis mindestens auf B1-Niveau und der erfolgreiche Abschluss des Einbürgerungstests oder „Leben in Deutschland“-Tests, sowie 36 (bzw.) 24 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und ausreichender Wohnraum.

Ansonsten gilt, dass eine Person mindestens fünf Jahre in Deutschland regelmäßig gelebt haben muss und seine Lebensunterhaltssicherung sowie entsprechende Rentenzeiten (60 Monate Pflichtbeiträge) vorweisen kann. Hinzu kommen deutsche Sprachkenntnisse entsprechend B1. Die Zeiten eines Studienaufenthaltes nach § 16 b AufenthG werden nur zur Hälfte angerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen sich aus § 9 AufenthG ergebenden Bedingungen. Gleiches gilt auch für den Daueraufenthalt-EU, der dieselben Voraussetzungen hat wie die Niederlassungserlaubnis. Im Hinblick auf die EU-Binnenmobilität ist es aber zu empfehlen, einen EU-Daueraufenthalt zu beantragen.





6.4. Haben Asyl bzw. internationaler Schutz (Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz) eine Geltungsbegrenzung?

Ja, alle Schutztitel können vom BAMF widerrufen werden, wenn die Bedrohungslage im Herkunftsland nicht mehr besteht. Das ist aber in einem förmlichen Verfahren festzustellen und gerichtlich anfechtbar. Der Aufenthalt kommt damit auch nicht sogleich zum Erlöschen, denn nach dem Widerruf des Schutzstatus muss noch die Ausländerbehörde tätig werden und die Aufenthaltserlaubnis widerrufen. Gegebenenfalls sind dann andere Gründe einschlägig, die dann den weiteren Aufenthalt tragen (z.B. Familie, langer Aufenthalt, der zu einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis führte, oder Aufenthalte wegen Arbeitsbeschäftigung oder Forschung).

6.5. Ist ein Umzug in andere EU-Staaten gestattet, wenn Asyl oder internationaler Schutz (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) gewährt wurde?

Grundsätzlich nein, eine direkte EU-Binnenmobilität von Asylberechtigten oder anerkannten Schutzberechtigten gibt es nicht. Der Aufenthalt im anderen EU-Staat muss jeweils neu beantragt und genehmigt werden.

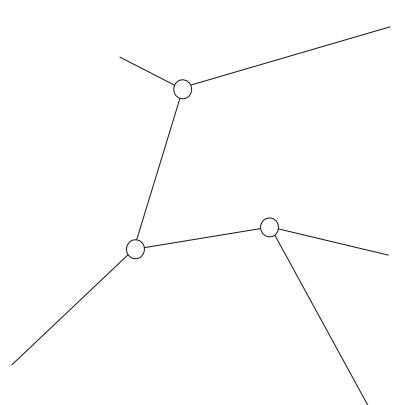
Erst nach einem fünfjährigen Aufenthalt – und bei Sicherung des Lebensunterhaltes – erwerben Schutzberechtigte aus Nicht-EU-Staaten über die Daueraufenthaltsrichtlinie das Recht zur Weiterwanderung in der EU, sie bedürfen aber auch hier erst der Aufenthaltserlaubnis im anderen EU-Staat.

Eine **wichtige Ausnahme** hierzu ergibt sich aber ebenfalls aus der REST-Richtlinie der EU. Sofern es sich um international Schutzberechtigte handelt, die sich in Deutschland mindestens zwei Jahre aufgehalten haben, können diese Personen als Forschende an eine Gasteinrichtung in einem EU-Mitgliedsstaat gehen, sofern sie die Aufnahmebedingungen erfüllen.

Der Verlust des deutschen Aufenthaltstitels ist in diesem Fall erst nach einer sechsjährigen Abwesenheit zu verzeichnen.

Stand: 10.12.2025

*Diese Auswahl der Sammlung von Fragen und Antworten versteht sich als unverbindlicher Hinweis auf die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Aufnahme und Betreuung gefährdeter Forschender an deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Die Aufstellung wurde nach bestem Wissen gefertigt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im





Übrigen sind rechtliche Entscheidungen von einer Vielzahl von Einzelsituationen abhängig, so dass mit diesem Angebot eine Rechtsberatung nicht ersetzt werden kann. Eine Haftung für Richtigkeit und Aktualität wird nicht übernommen. Es wird geraten, geeignete Beratungsstellen und/oder die Ausländerbehörden zu kontaktieren. Es wird auch darauf hingewiesen, dass viele behördliche Entscheidungen im Ermessen der Behörden stehen und ein Anspruch der betroffenen Person auf eine bestimmte Entscheidung nur in Ausnahmefällen besteht. Das führt dazu, dass Prognosen über die Entscheidung einer Behörde nur sehr eingeschränkt möglich sind.

